

Satzung für das Landesjugendamt des Freistaats Thüringen
Änderung mit Beschluss LJHA vom 13. Juli 2020
Inkrafttreten mit Genehmigung des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen
Ministeriums am 20. Juli 2020

Gemäß § 70 Abs. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in Verbindung mit § 7 Abs. 7 des Thüringer Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) erlässt der Landesjugendhilfeausschuss für das Landesjugendamt des Freistaats Thüringen die nachfolgende Satzung:

Abschnitt 1
Das Landesjugendamt

§ 1
Aufbau

Das Landesjugendamt besteht aus dem Landesjugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Landesjugendamtes.

§ 2
Aufgaben

Das Landesjugendamt nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die ihm nach dem SGB VIII, dem ThürKJHAG, dem Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz¹ und von den obersten Landesjugendbehörden zugewiesen sind.

Abschnitt 2
Der Landesjugendhilfeausschuss

§ 3
Aufgaben

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe obliegenden Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 71 SGB VIII, insbesondere mit der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt über alle dem überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII obliegenden Aufgaben, soweit sie nicht durch Gesetz, diese Satzung oder allgemeine Verwaltungsübung der Verwaltung des Landesjugendamtes als laufende Geschäfte obliegen. Seine Beschlüsse haben für die Landesregierung empfehlenden Charakter.

(3) Der Landesjugendhilfeausschuss ist am Entwurf des Haushaltsplanes (Vorschläge des Landesjugendamtes) von Anfang an zu beteiligen.

¹ Mit Wirkung ab 1. August 2020 Thüringer Kindergartengesetz gem. Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 383).

(4) Der Landesjugendhilfeausschuss berät die Landesregierung bei der Verwendung der vom Land für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel gemäß § 7 Abs. 2 ThürKJHAG.

§ 4

Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss tritt in der Regel mindestens viermal im Jahr zusammen. Die Einladung der Mitglieder soll spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin in Textform erfolgen. Der Einladung sind die Tagesordnung sowie alle notwendigen Unterlagen beizufügen. Kontaktverbots- oder Abstandsgebotsregelungen finden bei der Organisation, Einberufung und Ausgestaltung der Sitzung angemessene Berücksichtigung.

(2) Eine außerordentliche Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses ist auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes binnen zweier Wochen einzuberufen. Die Einladung soll spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin in Textform erfolgen.

(3) Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses werden durch das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied sowie durch die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes vorbereitet.

(4) Bei der Gestaltung der Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses werden die Interessen und Bedarfe junger Menschen insbesondere bei der Festlegung der Zeit, der Dauer und des Ablaufs in besonderer Weise berücksichtigt.

§ 5

Arbeitsgruppen, Sachverständige, Betroffene

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss kann sach- und themenorientierte Arbeitsgruppen für Gegenstände, für die er sachlich zuständig ist, dauerhaft oder zeitlich befristet einsetzen. Zur Einsetzung einer Arbeitsgruppe bedarf es der Zustimmung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.

(2) Der Landesjugendhilfeausschuss kann zu einzelnen Verhandlungsgegenständen Sachverständige und Betroffene, insbesondere junge Menschen, an seinen Beratungen beteiligen. Dies gilt auch für die Sitzungen der Arbeitsgruppen.

§ 6

Mitwirkungsverbot bei Befangenheit

Kann ein Beschluss einem Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses selbst oder seinem Ehegatten oder einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad (§§ 1589, 1590 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person unmittelbar einen Vorteil oder Nachteil bringen, so darf es an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn das Mitglied an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden. Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich direkt aus der Entscheidung ergibt, ohne dass weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen, die über die

Ausführung von Beschlüssen hinausgehen. Bei nichtöffentlicher Sitzung hat das Mitglied den Sitzungsraum zu verlassen. Über die Befangenheit eines Mitgliedes entscheidet im Zweifelsfall in nicht öffentlicher Sitzung in Abwesenheit des Betroffenen der Landesjugendhilfeausschuss.

§ 7 Beschlussfassung

(1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn

- a) er ordnungsgemäß einberufen wurde und
- b) mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder teilnimmt.

(2) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder ist der Landesjugendhilfeausschuss beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder nicht befangen ist.

(3) Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Sitzung unter erneuter Ladung in Textform der Mitglieder innerhalb von 14 Tagen einzuberufen. In der zweiten Sitzung ist der Landesjugendhilfeausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.

(4) Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, fasst der Landesjugendhilfeausschuss seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(5) Die Abstimmung erfolgt durch jede Willensäußerung, mit der das Abstimmungsverhalten des Mitglieds eindeutig zum Ausdruck kommt, in der Regel durch Handzeichen. Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, wird geheim abgestimmt, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt und diesem Antrag mit einfacher Stimmenmehrheit zugestimmt wird. Wird bei der geheimen Abstimmung durch Stimmzettel abgestimmt, gelten unbeschrieben abgegebene Stimmzettel als Stimmenthaltung. Stimmzettel, aus denen der Wille der abstimmenden Person nicht unzweifelhaft erkennbar ist, sind ungültig.

§ 8 Vorsitz

(1) Das vorsitzende und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Landesjugendhilfeausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Als vorsitzendes Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses ist gewählt, wer die Stimmen von mindestens zwei Dritteln der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Kommt im ersten Wahlgang eine Zweidrittelmehrheit nicht zustande, ist gewählt, wer in einem zweiten Wahlgang die Stimmen von mehr als der Hälfte der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erhält. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

(3) Für den stellvertretenden Vorsitz des Landesjugendhilfeausschusses ist gewählt, wer in einem gesonderten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung durch Stimmzettel.

(4) Bis zur Wahl des vorsitzenden und des stellvertretenden vorsitzenden Mitgliedes nimmt die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes die Aufgabe des vorsitzenden Mitgliedes wahr.

(5) Das vorsitzende Mitglied vertritt den Landesjugendhilfeausschuss nach außen im Rahmen der Beschlüsse und der Satzung des Landesjugendhilfeausschusses sowie der gemeinsamen Geschäftsordnung für die Landesregierung sowie für die Ministerien und die Staatskanzlei des Freistaats Thüringen (ThürGGO).

§ 9 Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses sind öffentlich, soweit er nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit ausschließt oder das vorsitzende Mitglied zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberuft, weil das Wohl der Allgemeinheit, berechnigte Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen einer öffentlichen Verhandlung der zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte entgegenstehen. Der Ausschlussgrund ist in dem Beschluss oder der Einladung zu nennen. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen des Allgemeinwohls kann auch zur Umsetzung von Kontaktverbots- und Abstandsgebotsregelungen erfolgen.

(2) Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist auf die Tagesordnungspunkte oder Beratungsabschnitte zu beschränken, für die die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind nicht öffentlich.

(4) Die Sitzungstermine des Landesjugendhilfeausschusses werden in geeigneter Weise öffentlich bekanntgemacht.

§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind über Angelegenheiten nicht öffentlicher Sitzungen, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder beschlossen ist, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 11 Reisekosten, Aufwandsentschädigung

(1) Die Tätigkeit im Landesjugendhilfeausschuss ist ehrenamtlich.

(2) Die Erstattung von Lohn- und Verdienstaufschlägen ist nicht möglich. Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen erhalten jedoch eine Reisekostenvergütung nach dem Thüringer Reisekostengesetz, sofern sie nicht von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entsandt worden sind. Die gemäß § 9 Abs. 1

ThürKJHAG von einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn entsandten Mitglieder rechnen die entstandenen Reisekosten gegenüber ihrem Dienstherrn ab.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses erhält als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 150,00 EUR, die eine pauschale Telefon- und Reisekostenabrechnung einschließt. Die Anwendung des Absatzes 2 wird dadurch ausgeschlossen.

§12 Geschäftsordnung

Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich und seinen Arbeitsgruppen eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 3 Verwaltung des Landesjugendamtes

§ 13 Aufgaben

(1) Die Verwaltung des Landesjugendamtes nimmt – mit Ausnahme der Aufgaben im Bereich der Kindertagesbetreuung – alle Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wahr.

(2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt. Sie bereitet die Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses vor und führt sie aus. Die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamtes unterrichtet zudem den Landesjugendhilfeausschuss regelmäßig über die laufenden Geschäfte.

(3) Die Geschäftsführung des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsgruppen wird von der Verwaltung des Landesjugendamtes (Geschäftsstelle) wahrgenommen.

Abschnitt 4 Schlussbestimmungen

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit des Landesjugendhilfeausschusses und der Genehmigung des für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministeriums.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 20. Juli 2020 in Kraft.